

Verfahrensordnung der Beschwerdestelle gemäß § 8 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH

1. Einführung

Die Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH und ihre Tochtergesellschaften setzen alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und halten die Umsetzung nach. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung erläutert die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens und den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Die Verfahrensordnung legt dar, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können. Der Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH und ihren Tochtergesellschaften ist es wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

2. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist als Frühwarnsystem konzipiert. Es ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder in der Lieferkette entstanden sind.

Darüber hinaus werden Personen in die Lage versetzt, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren. Sie tragen damit dazu bei, Schäden unmittelbar abzuwenden oder zu minimieren.

3. Adressaten des Beschwerdeverfahrens

Jede Person kann Beschwerden und Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

4. Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH und ihren Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, entstanden sind.

5. Wer ist zuständig für das Beschwerdeverfahren?

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeiter:innen zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

6. Über welche Beschwerdekanaäle können Hinweise abgegeben werden?

Hinweise können über verschiedene Medien abgegeben werden.

- Die Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH stellt ein mehrsprachiges internetbasiertes Meldeportal bereit, das über folgenden Link zu erreichen ist:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/klinikenfmt/DEFAULT/complaint/new>

- Alternativ können Hinweise auch postalisch, per Hauspost oder E-Mail an folgende Adresse geschickt werden:

LkSG-Beschwerdestelle
Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH
Gotenstraße 6
65929 Frankfurt am Main
E-Mail: lksg-vertraulich@varisano.de

Die Hinweise können vertraulich oder auch anonym abgegeben werden. Über das internetbasierte Meldeportal können die hinweisgebenden Personen den Ablauf des Verfahrens nachvollziehen und auf Rückfragen reagieren. Im Fall von anonymen Hinweisen, die per Post eingehen, ist eine Rückmeldung nicht möglich.

7. Umgang mit Hinweisen

Wir behandeln alle Hinweise vertraulich, unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie der im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Verfahrens gewahrt. Nur der jeweils zuständige Sachbearbeiter und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen.

Wir sind jedoch verpflichtet, etwaige gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

8. Was passiert nach Eingang eines Hinweises

8.1 Eingangsbestätigung

Die Beschwerdestelle sammelt alle Hinweise zentral und dokumentiert diese intern. Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.

8.2 Prüfung auf eine schwere unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leib und Leben

Die Beschwerdestelle prüft, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten, ob aufgrund des Hinweises eine schwere Gefahr für Leib oder Leben oder schwerwiegende menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichtverletzungen vorliegen. In diesen Fällen wird die Beschwerde priorisiert behandelt und die Geschäftsführung hierüber entsprechend informiert.

8.3 Weitere Sachverhaltsaufklärung

Die Beschwerdestelle prüft, ob sie über ausreichende Informationen verfügt, um den ihr vorliegenden Sachverhalt prüfen und untersuchen zu können.

Hält die Beschwerdestelle eine weitere Klärung des Sachverhalts für erforderlich, nimmt sie, soweit möglich, Kontakt mit dem Hinweisgeber auf und bittet um weitere Informationen.

Liegen keine ausreichenden Informationen vor oder ist eine Kontaktaufnahme mit dem Hinweisgeber nicht möglich, wird der Vorgang abgeschlossen.

8.4 Klärung des Sachverhalts / Erörterung des Sachverhalts mit dem Hinweisgeber

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend oder leitet ihn unter Wahrung der Vertraulichkeit und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die zuständige Stelle im Unternehmen zur Untersuchung weiter. Hinweise, die Tochtergesellschaften der Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH betreffen, leitet die Beschwerdestelle gegebenenfalls an Sachbearbeiter der betroffenen Tochtergesellschaft weiter. Bei Bedarf und soweit dies bei anonymen Hinweisen möglich ist, erörtert die Beschwerdestelle oder die zuständige Stelle den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber und holt gegebenenfalls weitere Informationen ein.

Stellt die Beschwerdestelle nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung, Prüfung der Informationen und ggf. Rückfragen zur Sachverhaltsaufklärung an den Hinweisgeber fest, dass weder eine Gefährdung im Sinne des LkSG noch eine Verletzung einer nach dem LkSG geschützten Rechtsposition im eigenen Geschäftsbereich oder bei Lieferanten vorliegt, ist der Hinweis unbegründet. Der Fall wird abgeschlossen.

8.5 Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen

Ergibt die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten verletzt sind, leiten die Beschwerdestelle bzw. der Sachbearbeiter umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, werden ein Vorschlag für das weitere Vorgehen (insbesondere Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen) erarbeitet und Präventionsmaßnahmen eingeleitet.

8.6 Nachverfolgung

Die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle verfolgt, ob der Lösungsvorschlag umgesetzt wird.

8.7 Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird der Hinweisgeber über das Ergebnis des Verfahrens und über geplante oder bereits eingeleitete Vorbeugungs- und/oder Abhilfemaßnahmen mit einer Begründung informiert.

9. Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.